



01 · Statuten

Statuten VAIBS

Ausführlicher Statutenentwurf für den Verein AI Business Specialists Schweiz.

Status: Entwurf zur Prüfung · Version 2.0 · Stand: Mai 2026

Angabe	Inhalt
Organisation	VAIBS · Verein AI Business Specialists Schweiz
Sitz	Winterthur, Kanton Zürich
Präsidium im Aufbau	Yves-Alain Schnydrig
Kontakt	info@vaibs.ch
Hinweis	Professionelle Arbeitsgrundlage; vor Beschlussfassung und Veröffentlichung prüfen.

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Name

Unter dem Namen VAIBS · Verein AI Business Specialists Schweiz besteht ein Verein im Sinne der schweizerischen Rechtsordnung. Der Verein tritt öffentlich unter der Bezeichnung VAIBS auf und kann ergänzend die Bezeichnungen «Verein AI Business Specialists Schweiz» sowie «Swiss Association of AI Business Specialists» verwenden.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur, Kanton Zürich. Der Vorstand kann innerhalb der Schweiz eine Korrespondenzadresse, eine Geschäftsadresse oder eine digitale Vereinsadresse festlegen, sofern der statutarische Sitz dadurch nicht verändert wird.

Art. 3 Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer angelegt. Er verfolgt seine Ziele langfristig und nachhaltig.

II. Zweck und Grundsätze

Art. 4 Vereinszweck

VAIBS ist das berufliche Netzwerk für AI Business Specialists in der Schweiz. Der Verein verbindet Fachpersonen, Personen in Ausbildung, Bildungsinstitutionen, Unternehmen, Partnerorganisationen und weitere Interessierte, die künstliche Intelligenz im Business verantwortungsvoll, wirksam und praxisnah einsetzen wollen.

- Stärkung und Sichtbarkeit des Berufsbildes AI Business Specialist in der Schweiz.
- Förderung des fachlichen Austauschs zwischen Ausbildung, Praxis, Unternehmen, öffentlichen Institutionen und Partnern.
- Aufbau einer Community, in der Mitglieder voneinander lernen, Erfahrungen teilen und gemeinsam Standards entwickeln.
- Betrieb von Arbeitsgruppen, Mentoring-Angeboten, Veranstaltungen, Summit-Formaten, Publikationen und Ressourcen.
- Förderung einer verantwortungsvollen, menschenzentrierten und governance-orientierten KI-Transformation.

Art. 5 Werte und Haltung

Der Verein orientiert sich an fachlicher Qualität, Verantwortung, Transparenz, Respekt, Praxisnähe und Unabhängigkeit. VAIBS versteht KI-Transformation nicht nur als technische Aufgabe, sondern als Zusammenspiel von Business, Daten, Governance, Veränderung, Kommunikation und Wirkung.

Art. 6 Gemeinnützigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht. Allfällige Überschüsse werden für den Vereinszweck eingesetzt. Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks Dienstleistungen, Veranstaltungen, Publikationen, Partnerschaften, Sponsoringmodelle und weitere Aktivitäten anbieten, sofern diese dem Vereinszweck dienen und die Unabhängigkeit des Vereins wahren.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein kann folgende Mitgliederkategorien führen. Details, Beiträge, Rechte und Pflichten können in einem Mitgliedschafts- oder Beitragsreglement geregelt werden.

- Einzelmitglieder: Fachpersonen mit Bezug zum Berufsbild AI Business Specialist, insbesondere Absolventinnen und Absolventen sowie Personen im Berufsfeld.
- Personen in Ausbildung: Personen, die sich auf dem Weg zum Berufsbild befinden oder eine entsprechende Ausbildung absolvieren.

- Vorstandsmitglieder: Mitglieder mit Organfunktion im Verein.
- Partnerorganisationen: Bildungsinstitutionen, Unternehmen, Verbände oder Organisationen, die den Vereinszweck fachlich unterstützen.
- Ehrenmitglieder oder Fachbeiräte: Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein oder das Berufsbild einsetzen.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann Rückfragen stellen, Unterlagen verlangen oder den Antrag begründet zurückstellen. Nach Annahme wird ein persönlicher Zugang zum Mitgliederbereich freigeschaltet. Für digitale Zugänge kann ein einmaliger Passwort-Link mit zeitlich beschränkter Gültigkeit verwendet werden.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Mitglieder erhalten Zugang zu den vom Vorstand freigegebenen Angeboten des Vereins. Dazu gehören je nach Kategorie insbesondere Mitgliederbereich, Arbeitsgruppen, Mentoring, Ressourcen, Veranstaltungen, Verzeichnisooptionen und interne Kommunikation.

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen nach Massgabe der Statuten.
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Community-Formaten.
- Nutzung freigegebener Dokumente, Vorlagen und Ressourcen.
- Sichtbarkeit im Mitgliederverzeichnis, sofern das Mitglied dies ausdrücklich aktiviert.
- Einbringen von Themen, Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, den Code of Conduct, Datenschutzvorgaben und Beschlüsse der Organe einzuhalten. Sie leisten die festgelegten Beiträge fristgerecht und tragen zu einem respektvollen, fachlich sauberen und vertrauenswürdigen Austausch bei.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen, Auflösung einer Organisation oder Nichtbezahlung von Beiträgen nach Mahnung. Austritte sind schriftlich oder über einen vom Vorstand vorgesehenen digitalen Prozess mitzuteilen. Bereits fällige Beiträge bleiben geschuldet.

Art. 12 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins erheblich schadet, gegen Statuten oder Reglemente verstösst, Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt oder den Code of Conduct verletzt. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung kann im Reglement vorgesehen werden.

IV. Organe

Art. 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle sofern gewählt, sowie weitere durch Vorstand oder Mitgliederversammlung eingesetzte Gremien wie Arbeitsgruppenleitungen, Fachbeiräte oder Projektgruppen.

Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Eine Durchführung vor Ort, hybrid oder digital ist zulässig.

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl und Abwahl des Vorstands sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle.
- Beschluss über Statutenänderungen.
- Beschluss über strategisch wichtige Vereinsfragen, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
- Beschluss über Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimmberechtigung richtet sich nach Mitgliederkategorie und Reglement. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Statuten oder Gesetz keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein strategisch und operativ. Er besteht aus mindestens drei Personen. Während der Aufbauphase können Funktionen schrittweise besetzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

- Präsidium und Vertretung des Vereins nach aussen.
- Finanzen, Budget, Beiträge und Zahlungsprozesse.
- Aktuariat, Protokolle, Dokumentation und Vereinsadministration.
- Mitgliederaufnahme, Rollen, Freigaben und Ausschlüsse.
- Arbeitsgruppen, Mentoring, Veranstaltungen, Summit und Partnerschaften.
- Datenschutz, Informationssicherheit, Audit-Log und Plattformbetrieb.

Art. 17 Präsidium und Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium koordiniert den Vorstand, vertritt den Verein nach aussen und sorgt für eine geordnete Vereinsführung. Die rechtsverbindliche Zeichnung wird durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand kann Einzel- oder Kollektivunterschriften, digitale Freigabeprozesse und Stellvertretungen festlegen.

Art. 18 Arbeitsgruppen und Fachgremien

Arbeitsgruppen sind zentrale fachliche Einheiten von VAIBS. Sie dienen dem Austausch, der Qualitätssicherung, der Erarbeitung von Vorlagen, Positionen, Empfehlungen und Community-Formaten. Arbeitsgruppenleitungen koordinieren die Arbeit der Gruppe. Der Vorstand übt Aufsicht aus und genehmigt Veröffentlichungen oder offizielle Positionierungen.

V. Finanzen und Haftung

Art. 19 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Partnerorganisationen, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsorings, Spenden, Fördermitteln, Dienstleistungen, Publikationen und weiteren rechtmässigen Einnahmen.

Art. 20 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung oder durch ein von der Mitgliederversammlung genehmigtes Beitragsreglement festgelegt. Für Personen in Ausbildung, Partnerorganisationen oder besondere Kategorien können reduzierte oder abweichende Beiträge vorgesehen werden.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Vorbehalten bleiben absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten sowie gesetzliche Verantwortlichkeiten von Organpersonen.

Art. 22 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst. Die Jahresrechnung wird nach anerkannten Grundsätzen geführt. Eine Revisionsstelle kann gewählt werden, wenn dies gesetzlich erforderlich ist, die Mitgliederversammlung dies beschliesst oder der Vorstand es als zweckmässig erachtet.

VI. Datenschutz, Kommunikation und Plattform

Art. 23 Datenschutz und Datenbearbeitung

Der Verein bearbeitet Personendaten nur soweit dies für Vereinszweck, Mitgliedschaft, Kommunikation, Veranstaltungen, Zahlungsprozesse, Governance, Sicherheit und gesetzliche Pflichten erforderlich ist. Details werden in einer Datenschutzrichtlinie und einem Löschkonzept geregelt.

- Mitglieder können festlegen, ob sie im Mitgliederverzeichnis sichtbar sind.
- Aktivitäten im Portal können aus Sicherheits- und Nachvollziehbarkeitsgründen geloggt werden.
- Daten inaktiver oder deaktivierter Konten werden nach festgelegten Fristen überprüft und gelöscht oder anonymisiert.
- Der Vorstand stellt angemessene organisatorische und technische Schutzmassnahmen sicher.

Art. 24 Kommunikation

Die Kommunikation des Vereins kann schriftlich, elektronisch, über Website, Mitgliederportal, Newsletter, E-Mail, Veranstaltungen oder weitere geeignete Kanäle erfolgen. Für offizielle Mitteilungen an Mitglieder gilt die im Profil hinterlegte E-Mail-Adresse als Zustelladresse, sofern kein anderes Verfahren beschlossen wird.

Art. 25 Digitale Vereinsführung

Der Verein kann digitale Werkzeuge für Mitgliederverwaltung, Anträge, Zahlungen, Dokumente, Arbeitsgruppen, Mentoring, Partnerkoordination, Audit-Log und Kommunikation einsetzen. Rollen und Zugriffsrechte sind so zu gestalten, dass Mitgliederbereich, Partnerbereich, Vorstand, Site-Administration und technische Administration nachvollziehbar getrennt sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der genaue Mehrheitsbedarf kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden; empfohlen wird eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Nach Begleichung aller Verpflichtungen wird ein verbleibendes Vermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten



gemeinnützigen oder fachnahen Zweck zugewendet. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung in Kraft. Ort und Datum der Beschlussfassung sowie Unterschriften werden im finalen Dokument ergänzt.

Beschlussvermerk

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom: _____ · Ort: _____ ·
Präsidium: _____ · Protokollführung: _____

Hinweis zur Verwendung

Dieses Dokument ist eine professionelle Arbeitsgrundlage für den Aufbau von VAIBS. Es ist inhaltsschwer formuliert, ersetzt aber keine abschliessende rechtliche, steuerliche oder vereinsrechtliche Prüfung.